

## Formen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung

Die Form der Einberufung einer Mitgliederversammlung lässt der Gesetzgeber ausdrücklich offen. In § 58 Nr. 4 BGB ist festgelegt, dass dies die Satzung des Vereins regeln muss.

Nach geltender Rechtsprechung besteht damit der Grundsatz der freien Formwahl sofern die Satzung des Vereins sicherstellt, dass jedes teilnahmeberechtigtes Vereinsmitglied ohne Erschwernisse, insbesondere ohne zumutbare Erkundungen, Kenntnis von der anstehenden Mitgliederversammlung erhält.

So kann die Satzung regeln, dass die Vereinsmitglieder

- unmittelbar, d.h. persönlich und/oder
- durch andere Bekanntmachungsformen, insbesondere durch eine Veröffentlichung, eingeladen werden.

### 1. Einladung per Email

Die Einladung per Email ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn die Satzung diese Form ausdrücklich bestimmt. Für Vereinsmitglieder die keinen Email-Zugang haben muss in der Satzung eine alternative Form geregelt werden.

### 2. Veröffentlichung im Lokalanzeiger

Die Veröffentlichung im Lokalanzeiger ist grundsätzlich zulässig, wenn dieser vollständig und korrekt bezeichnet ist und allen Vereinsmitgliedern - auch den auswärtigen – zugänglich ist. Probleme entstehen dann, wenn die Tagesordnung nicht veröffentlicht wird, da diese zu einer vollständigen und korrekten Einladung dazu gehört. In diesem Fall muss zusätzlich auch ein Aushang im Vereinsheim erfolgen. (Die genaue Bezeichnung nebst Adresse ist in der Satzung anzugeben)

*Zu beachten ist, dass diese Form bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht zulässig ist.*

### 3. Schriftlich

Jedes Vereinsmitglied wird schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Hier sollte in der Satzung ergänzt werden: *„Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist“.*

### 4. Aushang im Vereinsheim

Grundsätzlich sollte die gewählte Form vollständigheitshalber um die Form des Aushangs im Vereinsheim ergänzt werden. Es reicht allerdings nicht aus, nur die Tagesordnung auszuhängen, sondern es sollte klar formuliert werden, dass die vollständige Einberufung + Tagesordnung + Antragsunterlagen (falls erforderlich) im Vereinsheim (genaue Bezeichnung und Anschrift) ausgehängt werden.

Bei allen Formen und vor allem dann wenn verschiedene Formen gewählt werden ist darauf zu achten, dass die Ladungsfrist der Satzung beachtet wird.

Weitere ausführliche Informationen zum Thema „Mitgliederversammlung“ finden Sie [hier](#) .

Ihre lsb h – Vereinsförderung und –beratung